OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100165/7/AL/MH

Datum:
Linz, 23. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des M I, vertreten durch Anwälte M & M GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 04.05.2021, GZ: BHRI/921120018824/21, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 300 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren sowie den Vollzug der verhängten Geldstrafe bis zur rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Bezirksgericht Ried im Innkreis aufzuschieben, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Zur Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 07.07.2020, LVwG-152542/7/AL, verwiesen, in welchem die Beschwerde gegen den Beseitigungsauftrag des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 02.12.2019 hinsichtlich der in Rede stehenden baulichen Anlagen als unbegründet abgewiesen worden ist.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.05.2021, GZ: BHRI/921120018824/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 57 Abs 1 Z 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 02.12.2019, Zahl: Bau 131-9/0082-2019/Dipl.-HTL-Ing.Ra/Ki., wurde Ihnen aufgetragen, die auf den Grundstücken Nr. x1, x2 und x3, KG. x, Stadtgemeinde x, bewilligungslosen baulichen Anlagen (ein Schutzdach im 1. OG und ein Balkon im 2. OG), innerhalb einer Frist von 4 Wochen abzubrechen.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom Oö. Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 07.07.2020, GZ: LVwG-152542/7/AL - 152543/2, als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die aufgetragene Frist zur Beseitigung auf jeweils 3 Monate ab Zustellung des Erkenntnisses geändert wird. Die Rechtskraft trat mit Zustellung des Erkenntnisses am 21.07.2020 ein.

Die Frist für die Erfüllung des Bescheidauftrages ist somit am 21.10.2020 abgelaufen.

Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 27.01.2021 und vorliegender Fotos vom 26.01.2021 wurden sowohl das Schutzdach im 1. OG als auch der Balkon im 2. OG noch nicht abgebrochen. Sie haben daher eine baubehördliche Anordnung nicht bescheidgemäß erfüllt.“

Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 02.06.2021 Beschwerde. Der Bf brachte - auf das Wesentliche zusammengefasst - vor, der Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses entspreche nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), es sei kein hinreichend konkreter Tatzeitraum angelastet worden, sondern nur das Datum der Anzeige samt vorliegenden Fotos vom 26.01.2021. Sich alleine auf die Vorlage von Fotos zu stützen ohne weitere eigene Sachverhaltserhebungen anzustrengen sei rechtlich nicht geboten. Der Bf beantragte das gegenständliche

Verwaltungsstrafverfahren sowie den Vollzug der verhängten Geldstrafe bis zur rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Bezirksgericht Ried im Innkreis hinsichtlich näher bezeichneter strittiger Grundstücksgrenzen aufzuschieben, in eventu das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben, in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Straferkenntnisses an die Behörde zurückzuverweisen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Die belangte Behörde legte die gegenständliche Beschwerde samt dem Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 12.06.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte mit, dass auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verlegte die für 09.09.2021 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung aufgrund einer Vertagungsbitte des rechtsfreundlich vertretenen Bf auf den 22.09.2021.

Mit E-Mail vom 13.09.2021 entschuldigte die belangte Behörde ihr Nichterscheinen für die anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung.

Der rechtsfreundlich vertretene Bf teilte am Tag der anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung mit, dass der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückzogen wird und der „Termin“ vom Bf und seiner Vertretung nicht wahrgenommen wird.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Der Bf hat von 22.10.2020 bis 27.01.2021 den mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 07.07.2020, GZ: LVwG-152542/7/AL, bestätigten rechtskräftigen baubehördlichen Auftrag, die Entfernung von baulichen Anlagen (Schutzdach im 1. OG und Balkon im 2. OG) auf näher bezeichneten Grundstücken, nicht erfüllt (Erkenntnis, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Beschwerdeschriftsatz, ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist für den 22.09.2021 anberaumt worden, zu der sowohl die belangte Behörde als auch der Bf ordnungsgemäß geladen wurden. Die belangte Behörde entschuldigte ihr Nichterscheinen bei der Verhandlung mit E-Mail vom 13.09.2021. Der Bf teilte am selben Tag der anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung, dem 22.09.2021, per E-Mail mit, dass der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen wird und der Bf sowie seine Vertretung den „Termin“ nicht wahrnehmen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erklärt werden. Die belangte Behörde verzichtete mit Vorlageschreiben vom 12.06.2021 auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und der rechtsfreundlich vertretene Bf mit E-Mail vom 22.09.2021, vor Beginn der Verhandlung. Daher konnte von der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal der aus den Akten erkennende Sachverhalt ausreichend geklärt war.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu A. I.:

Gemäß § 57 Abs 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Gemäß Abs 2 par cit sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs 1 Z 2, 7 und 14 mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 07.07.2020, GZ: LVwG-152542/7/AL, wurde die Beschwerde des Bf gegen den Beseitigungsauftrag des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 02.12.2019 hinsichtlich der in Rede stehenden baulichen Anlagen mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die aufgetragene Frist für die Beseitigung auf jeweils drei Monate ab Zustellung des Erkenntnisses geändert wird. Das Erkenntnis erwuchs am 21.07.2020 (mangels Erhebung eines Rechtsmittels) in Rechtskraft.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter baubehördlicher Anordnung jede Handlungs,- Duldungs- oder Unterlassungspflicht zu verstehen, die nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist, wie etwa die Nichterfüllung von baupolizeilichen Aufträgen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Aufgrund des rechtskräftigen Beseitigungsauftrags war der Bf verpflichtet, die baulichen Anlagen (Schutzdach im 1. OG und Balkon im 2. OG) auf näher bezeichnetem Grundstück bis zum Ablauf des 21.10.2020 (= drei Monate ab Zustellung des Erkenntnisses) gänzlich zu entfernen. Da weder das Schutzdach noch der Balkon (bis zum Ablauf dieser Frist) entfernt wurden, handelte der Bf objektiv tatbildlich.

Nach § 44a Z 1 VStG hat der Spruch die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten; dazu ist zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dieser Bestimmung genügt oder nicht genügt, wobei eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (VwGH 13.08.2019, Ra 2019/03/0068).

Sofern der Bf einwendet, der Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses entspreche nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG, es sei dem Bf kein hinreichend konkreter Tatzeitraum angelastet worden, wird dazu festgehalten: Die Nichterfüllung baupolizeilicher Aufträge ist ein Dauerdelikt (siehe zB VwGH 14.05.2014, 2012/06/0226), nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG ist zwecks Feststellung der Identität der Tat erforderlich, Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen (zuletzt VwGH 24.10.2019, Ra 2019/07/0094).

Wie von der belangten Behörde im Spruch angeführt, endete die Frist für die Beseitigung der verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen mit 21.10.2020, sodass ab 22.10.2020 die Nichterfüllung des baupolizeilichen Beseitigungsauftrages durch den Bf und der Beginn der Tatzeit folgt. Mit der Mitteilung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 27.01.2021 an die belangte Behörde wird das Ende der Tatzeit festgelegt. Im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses ist die Tatzeit daher ausreichend konkret angeführt, sodass für den Bf weder eine Beeinträchtigung seiner Verteidigungsrechte noch eine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wurde (vgl. VwGH 21.09.2018, Ra 2017/17/0557).

Soweit der Bf vermeint, die alleinige Vorlage von Fotos ohne weitere eigene Sachverhaltserhebungen anzustrengen würde das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaften, ist zunächst darauf zu verweisen, dass der Bf unstrittig den verfahrensgegenständlichen Beseitigungsauftrag nicht erfüllte. Der Bf bestätigt selbst mit Schreiben vom 17.12.2021 sowie seinem Beschwerdeschriftsatz vom 02.06.2021 die Nichterfüllung des baupolizeilichen Beseitigungsauftrags (Schreiben vom 17.12.2021, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Beschwerdeschriftsatz, ON 5 des

verwaltungsbehördlichen Aktes). Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die unbestrittene Feststellung der Nichterfüllung des verfahrensgegenständlichen baupolizeilichen Auftrags auf Grundlage einer Fotodokumentation des zuständigen Sachbearbeiters des Stadtbauamtes vom 26.01.2021 nachvollziehbar und ausreichend ermittelt (Schreiben des Stadtamtes Ried vom 27.01.2021, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf brachte jedoch keine Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können, weshalb somit gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß §§ 19 Abs 1 VStG iVm 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß §§ 19 Abs 2 VStG iVm 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 57 Abs 2 Oö. BauO 1994 sieht für die vom Bf begangene Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 36.000 Euro vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.500 Euro, durchschnittliches Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Seitens der belangten Behörde wurde bei der Strafbemessung die Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt, da der Bf zum Tatzeitpunkt nicht einschlägig vorbestraft war. Straferschwerungsgründe lagen nicht vor. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe beträgt knapp weniger als 4 % der Maximalstrafdrohung. Angesichts des Unrechtsgehaltes der Tat und vor dem Hintergrund general- und spezialpräventiver Erwägungen kann der Behörde bei der Strafbemessung nicht entgegengetreten werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu A. II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 par. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 300 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Zu B. I.:

Der Bf beantragte, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren sowie den Vollzug der verhängten Geldstrafe bis zur rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Bezirksgericht Ried im Innkreis hinsichtlich näher bezeichneter strittiger Grundstücksgrenzen aufzuschieben.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass eine inhaltliche Prüfung oder gar Abänderung des rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrages im nachfolgenden Strafverfahren nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr erfolgen kann (vgl. idS VwGH 27.04.2017, Ra 2017/07/0033, 25.06.2015, Ra 2015/07/0072, 20.11.2014, Ra 2014/07/0085). Es wäre dem Bf freigestanden, sich gegen den verfahrensgegenständlichen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag an die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts zu wenden.

Eine Möglichkeit, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren sowie den Vollzug der verhängten Geldstrafe bis zur rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Bezirksgericht Ried im Innkreis aufzuschieben, ist im Rahmen der hier maßgeblichen Rechtslage nicht vorgesehen, sodass der Antrag als unzulässig zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu A.III. und B.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Verwaltungsübertretungen nach § 57 Oö. BauO 1994 ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas